

Februar 2021

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Reichweite des Auskunftsanspruchs für Schenkungen
- Müsliriegel auf eigene Gefahr
- Trauerschmerzensgeld auch ohne Haushaltsgemeinschaft
- Stürzen ist nicht gleich Fehlverhalten
- Bankauszahlung bei Demenz.

1. Judikatur

- ▷ **Reichweite des Auskunftsanspruchs für Schenkungen:** Um eine Umgehung des Pflichtteils zu verhindern, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Hinzurechnung von Schenkungen vor, die vom Erblasser bereits zu Lebzeiten gemacht wurden. Demnach können pflichtteilsberechtigten Personen die Hinzurechnung des Wertes der Schenkung zur Verlassenschaft fordern, wodurch sich die Berechnungsgrundlage für den Pflichtteil und dadurch auch dieser selbst erhöht. Das setzt allerdings Kenntnis der gemachten Schenkungen voraus, weshalb pflichtteilsberechtigten diesbezüglich ein Auskunftsanspruch gegen die Erben, die Verlassenschaft und Geschenknehmer zusteht. Die Streitparteien im gegenständlichen Fall sind Schwestern. Während deren verstorbene Mutter die eine testamentarisch als Erbin eingesetzte hatte, hatte sie die andere auf den Pflichtteil beschränkt. Da die Mutter ihrer erbenden Tochter bereits zu Lebzeiten Geld für den Kauf eines neuen Autos und Schmuck geschenkt hatte, begehrte die andere Tochter von ihrer Schwester **Auskunft über Zeit, Wert und Gegenstand sämtlicher von deren Mutter an diese gemachten Schenkungen**. Das Erstgericht gab dem Begehren jedoch nur insoweit statt, als es die festgestellten Schenkungen betraf – § 786 ABGB spreche von „bestimmten“ Schenkungen, weshalb ein weitergehender Auskunftsanspruch zu verneinen sei. Das Berufungsgericht sah das anders und gab dem Begehren zur Gänze statt.

Letzteres wurde vom OGH bestätigt: Eine teleologische Interpretation der Bestimmung lege nahe, dass der pflichtteilsberechtigte die Schenkung, über die er in der Folge Auskunft verlangt, nicht zuerst beweisen müsse. Gleichzeitig dürfe aber auch nicht die Belastung gänzlich unbeteiligter Personen zugelassen werden. Daher erfordere der Auskunftsanspruch den Beweis von Tatsachen, die auf pflichtteilsrelevante Umstände schließen lassen. Innerhalb des engeren Familienkreises

seien an diese Indizien allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen. Für die Begründung eines Anspruchs reiche es aus, dass ein Pflichtteilsberechtigter bereits hinzuzurechnende Schenkungen erhalten habe. Der Auskunftsanspruch erfasse alle hinzurechnungspflichtigen Schenkungen. Folglich sei dem gesamten Begehren der Klägerin stattzugeben; ihre Schwester sei dazu verpflichtet, umfassende Auskunft über alle von der Mutter erhaltenen Schenkungen zu geben. Ausgenommen seien lediglich Gelegenheitsgeschenke geringen Werts, die aus laufenden Einkünften der Erblasserin erfolgt seien (2 Ob 227/19z).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁹ Rz 582
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 111, 112, 134, 138, 141, 157, 159, 253
- Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 160 f und unter den Begriffen „Anrechnung beim Pflichtteil“ und „Schenkungen iSd § 781“

▷ **Müsliriegel auf eigene Gefahr:** Das Produkthaftungsgesetz sieht für Schäden, die auf fehlerhafte Produkte zurückzuführen sind, eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers vor (§ 1 PHG). Auf der Grundlage dieses Gesetzes forderte der Kläger des betreffenden Rechtstreits die Leistung von Schadenersatz vom Produzenten eines Müsliriegels, da er sich an einem darin enthaltenen Schalenteil die Zähne beschädigt hatte.

Der OGH entschied jedoch, dass dem Mann kein Anspruch nach dem PHG zustehe: Grundvoraussetzung eines jeden Fehlers sei die Enttäuschung einer berechtigten Sicherheitserwartung bei deren Beurteilung ein objektiver Maßstab anzuwenden sei, der im Einzelfall unter Beachtung aller Umstände konkretisiert werden müsse. Dieser Rechtsprechung zufolge ist etwa dann von einem Produktfehler auszugehen, wenn eine Mineralwasserflasche, die bei hohen Temperaturen im Auto zurückgelassen wurde, nicht mehr gefahrlos geöffnet werden kann; wenn ein Sessel zusammenbricht, der als Aufstiegshilfe benutzt wird; oder wenn der Akku eines Handys derart überhitzt, dass Brandschäden entstehen. In all diesen Fällen bietet das Produkt nicht jene Sicherheit, die der Konsument zu erwarten berechtigt ist und ist daher als fehlerhaft zu qualifizieren. Demgegenüber sei im gegenständlichen Fall nicht von einem Produktfehler auszugehen: Dass Teile der Schale von Mandeln oder anderen Nüssen beim Verarbeitungsprozess zurückbleiben, könne nicht ausgeschlossen werden. Da der Umstand, dass Müsliprodukte – für die Kerne und grobe Stücke ja geradezu typisch seien – auch Kern- und Schalenteile enthalten könnten, der allgemeinen Erfahrung der Konsumenten entspreche, treffe den Hersteller hierfür keine Warnpflicht. Demnach sei der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz nach dem PHG abzuweisen – eine Fehlerhaftigkeit des Müsliriegels könne nicht festgestellt werden (3 Ob 107/20m).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁹ Rz 227 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 121, 123, 130, 135, 137, 139, 142, 146, 147, 150, 151, 154, 157, 193
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 66 und unter dem Begriff „Produkthaftung“

- ▷ **Trauerschmerzensgeld auch ohne Haushaltsgemeinschaft:** Mittlerweile besteht in Österreich die gefestigte Rechtsprechung, dass nächsten Angehörigen einer getöteten (oder auch schwer verletzten) Person gegen den Schädiger ein Anspruch auf Schadenersatz in Form von Schmerzensgeld für deren Trauer über den Verlust zusteht. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer intensiven Gefühlsgemeinschaft mit dem Verstorbenen, wie sie etwa zwischen den Mitgliedern der Kernfamilie – also Eltern und Kindern sowie mit dem Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten – gegeben ist. Auch zwischen erwachsenen Geschwistern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird vom OGH das Vorliegen einer solchen Gefühlsgemeinschaft angenommen – Gegenteiliges muss vom Schädiger bewiesen werden.

Aber auch ohne Haushaltsgemeinschaft kann Geschwistern ein Anspruch auf Trauerschmerzensgeld zustehen, stellte der OGH in einer seiner jüngsten Entscheidungen klar: Im Frühjahr 2017 kam ein 33-jähriger Niederländer bei einem Lawinenunglück ums Leben. Das grob fahrlässige Verhalten des ihn begleitenden Skiführers stand bereits fest; dieser war klar für den tödlichen Ausgang des Unglücks verantwortlich und daher schadenersatzpflichtig. Die Frage, die es jedoch noch zu klären galt, war, ob auch den beiden Geschwistern des Verstorbenen – seiner zwei Jahre älteren Schwester und seinem zwei Jahre jüngeren Bruder – für dessen Tod eine Schadenersatzforderung gegen den Skiführer zustehe. Die Vorinstanzen bejahten dies und sprachen den Geschwistern jeweils 15.000 € an Trauerschmerzensgeld zu – eine Entscheidung, die vom OGH in letzter Instanz bekräftigt wurde. Trotz Fehlens einer Haushaltsgemeinschaft habe im gegenständlichen Fall **eindeutig eine intensive Gefühlsgemeinschaft zwischen den drei Geschwistern bestanden, die über die Intensität einer durchschnittlichen – ja sogar guten – Beziehung zwischen erwachsenen Geschwistern deutlich hinausgehe**. Die Schwester habe ein sehr intensives Verhältnis zu ihrem getöteten Bruder gehabt und diesen sogar zum Trauzeugen für ihre geplante Hochzeit auserkoren. Auch mit seinem Bruder habe der Verunglückte eine innige Beziehung gepflegt und zahlreiche Hobbys und Freunde mit diesem geteilt. Nach dem frühen Tod der Mutter seien die drei Geschwister eng zusammengewachsen und seither in ständigem Kontakt geblieben. Regelmäßig wäre man auch gemeinsam auf Urlaub gefahren. Angesichts dieser besonderen familiären Situation stehe den Geschwistern des Verstorbenen – unabhängig vom Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft – zweifellos ein Anspruch auf Trauerschmerzensgeld für den Tod ihres Bruders zu (10 Ob 41/20g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁹ Rz 206, 225
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fälle 180, 181, 209, 210
- Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 61, 63 und unter den Begriffen „immaterieller Schaden“ und „Körperverschädigung“

- ▷ **Stürzen ist nicht gleich Fehlverhalten:** Sonniges Wetter, exzellente Sicht, eine gut präparierte Piste und wenig los. Trotz dieser optimalen Bedingungen sollte sich der Tag für zwei Besucher eines Skigebietes als sehr unangenehm erweisen: Der Beklagte, ein erfahrener und durchschnittlich guter Skifahrer, fuhr am linken Pistenrand in der Piste angepassten, mittleren Schwüngen mit schnellem, aber nicht unkontrolliertem Tempo talabwärts. Im Bereich einer Kreuzung mit einem Skiweg wollte der Mann seine Geschwindigkeit verlangsamen. Im Zuge seines Bremsmanövers gelangte er jedoch auf eine eisige und glatte Stelle, verkantete und stürzte. **Dabei rutschte er quer**

über den 29 bis 30 Grad steilen Hang hinab und kollidierte – 67 Meter vertikal und 34 Meter horizontal versetzt – mit der auf der rechten Pistenseite stehenden Klägerin. Diese begehrte daraufhin die Leistung von rund 26.000 € Schadenersatz für die bei der Kollision erlittenen Verletzungen sowie die Haftung des Beklagten für alle künftigen Schäden aus dem Skiunfall.

Der OGH lehnte das Begehren der Frau ab: Trotz seines Sturzes sei ein sorgfaltswidriges Fehlverhalten des Beklagten zu verneinen, da nicht zu erkennen sei, dass die Fahrweise des Mannes den damaligen Pistenverhältnissen nicht entsprochen hätte. Die Tatsache, dass der Sturz durch die Wahl einer geringeren Geschwindigkeit hätte verhindert werden können, ändere daran nichts. Schließlich stehe nicht fest, dass der Beklagte bei langsamerem Tempo nicht gestürzt wäre. Der im deliktischen Bereich der Klägerin obliegende Beweis eines die Haftung rechtfertigenden Verschuldens des Beklagten sei dieser nicht gelungen. Auch auf einen – beim Verkanten grundsätzlich zugelassenen – Anscheinsbeweis könne sie sich nicht stützen, da eine weite und seitlich versetzte Rutschstrecke – wie im zu beurteilenden Fall – nicht typisch für ein sorgfaltswidriges und eine Kollision mit der auf der anderen Seite stehenden Klägerin begünstigendes Fehlverhalten vor dem Sturz sei. Der Unfall sei dem Bereich des erlaubten Sportrisikos zuzurechnen und die Haftung des Beklagten daher zu verneinen (3 Ob 73/20m).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁹ Rz 188 ff, 192
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 216
- Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 62 f und unter dem Begriff „Anscheinsbeweis“

- ▷ **Bankauszahlung bei Demenz:** Obwohl der Kläger Alleinerbe seiner millionenschweren Tante war, sah er von dem Geld zunächst nichts. Schuld daran hatte der Lebensgefährte der Tante, der zu deren Lebzeiten insgesamt einen Betrag von mehr als 1,1 Millionen Euro vom Sparbuch der Verstorbenen abgehoben hatte. Dies geschah sogar unter Mitwirkung der Frau – allerdings war diese zu den betreffenden Zeitpunkten nicht mehr geschäftsfähig. Daher – gestützt auf die Demenz, an der seine Tante litt – begehrte der Neffe von der Bank die nochmalige Auszahlung jenes Betrages, der bereits vom Lebensgefährten abgehoben worden war. Schließlich heiße es in § 1424 ABGB, dass derjenige, der etwas an eine geschäftsunfähige Person bezahlt hat insoweit wieder zu zahlen verpflichtet ist, „als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist“.

Und dieser Meinung war auch der OGH: Da feststehe, dass der Lebensgefährte das behobene Geld zur Gänze für eigene Zwecke aufgebraucht habe, könne der Neffe – als Alleinerbe seiner Tante – die nochmalige Leistung der behobenen Summe von der Bank verlangen. Der Hinweis der Bank auf deren AGB-Klausel, jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden müsse dieser unverzüglich angezeigt werden, sei unbeachtlich. Das beklagte Kreditinstitut hatte nämlich eingewandt, dass der im Herbst für die Erblasserin einstweilig bestellte Sachwalter eine solche Anzeige schuldhaft unterlassen habe – ein Verhalten, das dieser und damit ihrem Neffen nach § 1313a ABGB zugerechnet werden müsse. Dazu führte das Höchstgericht jedoch aus, dass die einstweilige Bestellung zum Sachwalter keine solche Informationspflicht begründe, da ja noch geprüft werden müsse, ob die betroffene Person wirklich geschäftsunfähig sei. Daneben sei selbst ein endgültiger Sachwalter nicht dazu verpflichtet alle Geschäftspartner des Betroffenen zu informieren, da dies nämlich überwiegend sensible Gesundheitsdaten betreffe. Die

gegenständliche AGB-Klausel sei daher nichtig. Auch die Tatsache, dass der Neffe ursprünglich selbst Sachwalter seiner Tante werden wollte, begründe keine solche Verständigungspflicht. Die von der Bank vorgenommene Auszahlung habe ihre Schuld gegenüber der Tante gemäß § 1424 ABGB nicht zum Erlöschen gebracht, weshalb sie verpflichtet sei den ausgezahlten Geldbetrag in Höhe von 1,1 Millionen Euro nochmals – diesmal jedoch an den Neffen – zu leisten (8 Ob 61/20h).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁹ Rz 21, 26 ff, 144
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹⁰ Fall 2
- Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 29 f, 58 und unter den Begriffen „Geschäftsfähigkeit“, „Sachwalter“ und „Erfüllung“